

# Informationen aus dem Junkerhof

## Gemeinderatsbeschlüsse allgemein

### Ratssitzung vom 4. April 2016

#### **Schulmobiliar, Anschaffung elektronische Wandtafeln Primarschulen**

Der Rat vergibt die Elektroarbeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung der elektronischen Wandtafeln für die Primarschulen zum günstigsten Angebot an die Firma Aletsch Elektro AG, Naters, zum Betrag von Fr. 5'405,45. Die Malerarbeiten werden zum günstigsten Angebot an die Firma Arnold AG, Naters, zum Betrag von Fr. 7'218,70 vergeben.

#### **Kulturkommission, Jahresbericht 2015**

Ratsherr Zurwerra Yves orientiert den Rat über den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kulturkommission Naters für das Jahr 2015. Die Kulturkommission hat im Jahr 2015 an 10 Sitzungen zahlreiche Gesuche behandelt. Die budgetierten Fördergelder von 50'000 Franken pro Jahr wurden fast zu 100 Prozent ausgeschöpft und flossen unter anderem den bereits bekannten Projekten wie Kulturbärg, Kulturfels und der Schule Naters zu. Zusätzlich wurden weitere Gesuche um finanzielle Unterstützung positiv beurteilt. Der Rat nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und genehmigt diesen.

#### **Forstrevier Massa, Geschäftsbericht 2015**

Der Rat nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht 2015 des Forstreviers Massa sowie dem Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11. März 2016 in Mörel-Filet. Dem Aufwand von Total Fr. 1'077'426,40 steht ein Ertrag von Fr. 1'213'033,35 gegenüber. Der Ertragsüberschuss vor den Abschreibungen beläuft sich auf Fr. 135'606,95. Nach der Berücksichtigung der Abschreibungen beläuft sich der Ertragsüberschuss auf Fr. 113'111,10. Der Voranschlag 2016 sieht einen Aufwand von 1'038'400 Franken und einen Ertrag von Fr. 1'193,606,-- vor.

#### **Gesundheit, Hausarzt Notfall Oberwallis**

Der Gemeinderat von Naters hat über das Gesuch der Verantwortlichen der Walliser Ärztesgesellschaft zum wiederholten Male an seiner Ratssitzung vom 4. April 2016 diskutiert und entschieden, dass aufgrund der klaren gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Gesundheitsgesetz und in der Verordnung über die Ausübung und Aufsichtigung der Gesundheitsberufe ein finanzieller Beitrag der Gemeinde Naters an HANOW abgelehnt wird.

Folgende Beweggründe führten zu diesem Entscheid:

Die Gemeindebeiträge werden dazu genutzt, um den Fonds für die Auszahlung der Pikettenschädigung an die dienstleistenden Ärzte für den 24-stündigen Bereitschaftsdienst zu speisen. Dieser Bereitschaftsdienst dient den Patienten, welche nicht mobil sind und aus gesundheitlichen Gründen den ärztlichen Notfalldienst von HANOW im Spital Visp nicht eigenständig aufsuchen können, deren Zustand jedoch nicht lebensbedrohend ist. Die Gesundheitsfachperson, welche Bereitschaftsdienst hat, muss die Patienten an ihrem Domizil aufsuchen. Bei einem allfälligen Einsatz

werden die Gesundheitsfachpersonen zusätzlich nach TARMED-Tarif entschädigt. Aus diesem Fonds wird jedoch nicht der hausärztliche Notfalldienst im Spital in Visp tangiert und finanziert.

Nun ist es aber so, dass das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 sowie die Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18. März 2009 die Modalitäten über den Bereitschaftsdienst regeln. Die Gesetzesbestimmungen besagen, dass die Gesundheitsfachpersonen die Bereitschaftsdienste sicherstellen müssen, so dass die Pflegebedürfnisse der Bevölkerung garantiert erfüllt werden können. Jede Gesundheitsfachperson muss sich daran beteiligen. Es ist klar geregelt, dass der **Staatsrat** einschreiten muss, wenn die Modalitäten des Bereitschaftsdienstes nicht mehr den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Um die Kontrolle des Bereitschaftsdienstes zu gewährleisten, ernennt der **Staatsrat** gemäss dem Gesundheitsgesetz eine Koordinationskommission für den Bereitschaftsdienst. Diese Kommission richtet die nötigen Weisungen und Richtlinien an die Partner, damit der Bereitschaftsdienst optimal funktioniert. Auf Antrag dieser Koordinationskommission kann der **Staat** subsidiär den Bereitschaftsdienst vorübergehend oder dauernd subventionieren. Die kantonale Verordnung besagt bezüglich des Bereitschaftsdienstes, dass jede Gesundheitsfachperson verpflichtet ist, sich am eingerichteten Bereitschaftsdienst in dem Ausmass zu beteiligen, wie es in den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der Verordnung vorgesehen ist. Im Falle einer Unterlassung können durch das Departement Disziplinar massnahmen und Sanktionen gegenüber den Gesundheitsfachpersonen ausgesprochen werden, wie dies in Artikel 133 des Gesundheitsgesetzes vorgesehen ist. In keinem einzigen Artikel des kantonalen Gesundheitsgesetzes oder der Verordnung ist erwähnt, dass die Gemeinden für die finanzielle Absicherung des Bereitschaftsdienstes herangezogen werden können. Aus den Bestimmungen im Gesundheitsgesetz und der Verordnung ist klar ersichtlich, dass die Sicherstellung eines funktionierenden Bereitschaftsdienstes für die Bevölkerung in den Aufgabenbereich des Kantons gehört.

Der Gemeinderat von Naters schätzt die Arbeit der Hausärzte und ist sich auch der Wichtigkeit dieser Arbeit bewusst. Auf der anderen Seite ist es für den Rat nicht nachvollziehbar, dass zusätzlich zu den vielen finanziellen Verpflichtungen, welche durch neu geschaffene Gesetze und Bestimmungen vom Kanton an die Gemeinden übertragen werden, weitere freiwillige Beiträge für Aufgaben, welche gemäss Gesetzgebung in der Kantonshoheit liegen, eingefordert werden.

### **Raumplanung, Auflage Gefahrenzonen**

Um die Überarbeitung der Gefahrenzonen öffentlich aufzulegen, muss ein Bericht der geologischen Gefahrenzonen erstellt werden. Der Rat vergibt diese Arbeiten zum Betrag von Fr. 12'247,20 inklusive Mehrwertsteuer an das Geologiebüro OSPAG, Brig-Glis.

### **Raumplanung, Auflage Gefahrenzonen**

Der Rat vergibt die Arbeiten für die Erstellung der notwendigen Unterlagen und Pläne für die öffentliche Planaufgabe (Ergänzungen/Neuaufgabe nivo-glaziale Gefahrenzonen, Koordination öffentliche Auflage sämtliche Naturgefahren) an das Büro André Burkard AG, Brig, zum Betrag von Fr. 7'888,55 inklusive Mehrwertsteuer.

### **Energiestadt 2000, Energieberatungsstelle Oberwallis**

Die Energiestadtberater im Oberwallis haben in Zusammenarbeit mit der RWO und in Rücksprache mit dem Kanton Wallis das Projekt „Energieberatungsstelle Oberwallis“

wiederum aufgegriffen. Nebst der Konzipierung und dem Pilotbetrieb der Energieberatungsstelle sind im Projekt auch Kommunikationsmassnahmen vorgesehen. Diese umfassen die Bereitstellung von Informationen und Themen für die Gemeindegewerkschaften sowie die Erarbeitung und zur Verfügungstellung von Artikeln für die kommunalen Info-Blätter. Hier macht ein gemeinsames Vorgehen aller Energiestädte Sinn, da die Informationen zentral aufbereitet und die Gemeinden mit aktuellen Artikeln und Inhalten beliefert werden können. Ziel ist es, das Projekt beim neuen Projektförderungsprogramm des BFE einzugeben und eine Finanzierung für eine Konzipierung und den Pilotbetrieb zu erhalten. Der Kanton unterstützt das Projekt und hat einem Beitrag bereits mündlich zugesagt. Wie für von der öffentlichen Hand subventionierte Projekte üblich, ist ein Eigenbeitrag der Gemeinden nötig. Im Budget wird mit einem gemeinsamen Beitrag der Energiestadtgemeinden von Total 15'000 Franken und Eigenleistungen im gleichen Umfang gerechnet. Somit würde man auf einen gleich hohen Beitrag von Bund, Kanton und Gemeinden kommen, was als ideal für eine Förderzusage eingeschätzt wird. Der jährliche Förderbeitrag pro Energiestadtgemeinde beträgt im Minimum 3'000 Franken und im Maximum 5'000 Franken.

Der Gemeinderat unterstützt die Schaffung der Energieberatungsstelle Oberwallis und die Teilnahme am Projekt „Energieberatungsstelle und Kommunikationsmassnahmen“. Er nimmt Kenntnis vom Beitrag der Energiestadtgemeinden im Betrag von 15'000 Franken sowie allfälligen notwendigen Eigenleistungen.